

Rettungsanker Insolvenz

Landwirte müssen Risiken eingehen und können auch Pech haben. Das ist keine Schande. Wer rechtzeitig ein gezieltes Insolvenzverfahren einleitet, kann das Ruder oft noch herumreißen. Oder zumindest Teile des Vermögens retten.

Auf dem Weg in eine existenzielle Krise und sogar im laufenden Insolvenzverfahren besteht die Möglichkeit der Sanierung von Betrieben. Auch in der Insolvenz-Situation eines landwirtschaftlichen Familienbetriebes gilt es für den Unternehmer, sich frühzeitig mit den verschiedenen Wegen und Konsequenzen zu beschäftigen. Ein Insolvenzverfahren muss nicht zwingend zur sofortigen Betriebseinstellung und Geschäftsaufgabe führen.

Die aktuelle Lage der Landwirtschaft ist weitreichend beschrieben. Es stehen zum Teil umfangreiche Vermögen und damit Existenzen auf dem Spiel. Die betroffenen Betriebe setzen sich auseinander mit einem betriebswirtschaftlich sehr riskanten Gemisch aus geringen Liquiditätsreserven, hohen Kapitaldiensten und einer sehr schlechten Kosten-Erlös-Relation am Markt.

Die Lage spitzt sich in vergleichbaren Mustern zu:

- Der Kreditrahmen auf dem Bankkonto wird ständig überzogen.
- Zahlungsziele werden nicht mehr eingehalten. Skonti können nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- Teure Warenkredite (Lagerhaus, Lieferanten) werden in erheblichem Umfang in Anspruch genommen.
- Es stauen sich weitere offene Posten an.
- Pachtzahlungen stehen zum Teil noch aus.
- Die nächste große Darlehensrate kann vermutlich nicht vollständig bezahlt werden.

In solchen Situationen rücken Themen wie Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung – und damit Fragen der Insolvenz – mehr und mehr in den Fokus.

Wann ist man eigentlich insolvent?

Wenn ein Landwirt seine fälligen Schulden auf eine Dauer von drei Wochen nicht zumindest zu 90 % bezahlen kann, ist er zahlungsunfähig. Dann liegt ein Grund vor, dass ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann.

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, GmbH & Co. KG, AG) kann ein Insolvenzverfahren außer bei Zahlungsunfähigkeit auch bei einer eingetretenen Überschuldung eröffnet werden. Diese festzustellen ist jedoch nochmals deutlich komplexer. Vereinfacht gesagt liegt Überschuldung vor, wenn es für das Unternehmen keine positive Fortbestehensprognose gibt und das vorhandene



Die Zahlungsunfähigkeit ist beim Insolvenzgericht anzumelden.

Vermögen die bestehenden Schulden nicht deckt.

Der Weg in eine Insolvenz ist in der Landwirtschaft nicht anders als bei anderen Unternehmen:

- **Phase 1:** Wird das Geld knapp, nutzt man zunächst Zahlungsfristen vollständig aus. Als Nächstes lässt man sich (mehrfach) mahnen, bis man Zahlungen vornimmt. Parallel dazu wird versucht, über die Ausweitung von Kreditlinien frisches Geld zu besorgen.
- **Phase 2:** Die nächste Stufe sind dann Titulierungen der Gläubiger, da trotz Mahnung nicht bezahlt wird. Können die Titel nicht abgewehrt werden, beginnen die Gläubiger mit der Zwangsvollstreckung, z. B. Eintragungen von Zwangssicherungs Hypotheken in den landwirtschaftlichen Grund und Boden. Leasinggeber drohen damit, die geleasteten Maschinen abzuholen, da die Raten nicht bezahlt wurden. Lieferanten liefern nur noch gegen Vorkasse.

Bei diesen Anzeichen ist im Allgemeinen von Zahlungsunfähigkeit auszugehen. Wird das landwirtschaftliche Unternehmen in der Form einer Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH & Co. KG, AG) geführt, tritt dann die Pflicht ein, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Verschleppte Insolvenz ist ein Straftatbestand

Ist Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzgrund eingetreten, so hat der Landwirt (bzw. das vertretungsberechtigte Organ) also unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Die Drei-Wochen-Frist darf nur ausgeschöpft werden, wenn ernsthafte Sanierungsmaßnahmen unternommen werden und mit einer Sanierung gerechnet werden kann. Die Nichteinhaltung dieser Fristen kann strafrechtliche und zi-

Die Insolvenz richtig anpacken

Landwirte in Insolvenz-Situationen tun gut daran, auch dieses Thema unternehmerisch anzugehen:

- 1 Was ist für mich, meine Familie und mein Unternehmen der beste Weg?
- 2 Welche Wege stehen (noch) offen?
- 3 Ist eine Sanierung mit dem bestehenden Finanzierungspartner möglich? Gibt es einen neuen Finanzierungspartner?
- 4 Wie sieht mein Fortführungskonzept aus?
- 5 Welche Konsequenzen hätte die Insolvenz?

vilrechtliche Konsequenzen (persönliche Haftung des Landwirts!) haben.

Läuft die Drei-Wochen-Frist bereits, so muss die oberste Priorität jeder Sanierung in der Beseitigung des Insolvenzgrundes liegen. Hierzu kommen nicht nur leistungswirtschaftliche, sondern auch zahlreiche rechtliche Instrumentarien in Betracht, wie zum Beispiel Stundungsvereinbarungen mit den Gläubigern, Rangrücktritte, etc.

Was kann man (noch) entscheiden?

Nur dann, wenn ein Unternehmen nach Restrukturierung einen nachhaltig positiven Cashflow erwirtschaften kann, der abgezinst die Sanierungskosten deckt, lohnt sich eine Restrukturierung und Fortführung. Der rechtliche und operative Handlungsspielraum hängt dabei wesentlich davon ab, wie weit die Krise des Unternehmens fortgeschritten ist.

Bauträger-Insolvenz reißt Landwirte mit in den Abgrund

Der Fall: Zwei Landwirte wollen eine Biogasanlage errichten und gründen dazu eine GmbH & Co. KG. Für die Finanzierung haften beide Landwirte in Höhe von 250 000 € persönlich gegenüber der Bank.

Doch dann geschieht das Unerwartete: Die Firma, die die Biogasanlage projektieren und errichten soll, gerät vor der Fertigstellung in die Insolvenz. Das ganze Unternehmen stockt. Die Bank gibt kein weiteres Geld. Letztendlich muss Insolvenzantrag gestellt werden.

Die Folgen:

- Der eine Landwirt, ein Schweinehalter, muss Teilflächen seines Ho-



Nur halb fertig: Wenn die Baufirma pleitegeht, kann auch der Bauherr sehr schnell in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

fes verkaufen, um seine Haftung gegenüber der Bank in Höhe von 250 000 € bedienen zu können.

- Der andere Landwirt hat „Glück im Unglück“. Sein Vater hatte den Hof noch nicht übergeben. Er muss durch ein Insolvenzverfahren gehen und ist spätestens nach 6 Jahren schuldenfrei.

Wie geht es weiter? Die Biogasanlage wird an einen anderen Landwirt verkauft, der die Anlage fertigstellt und in Betrieb setzt. Er nimmt zumindest wie ursprünglich geplant die Schweinegülle ab und beauftragt einen der beiden Landwirte mit der Betriebsführung der Anlage.

Je nach Situation ist die Vermeidung einer Insolvenz möglich. Ob die Vermeidung auch betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, oder ob es nicht besser wäre, in eine Insolvenz zu gehen, hängt vom Einzelfall ab. Vor der Auswahl einer Strategie müssen diese Fragen geklärt sein.

Natürlich sind die Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten in solchen Situationen begrenzt, aber sie sind vorhanden. Die Aussichten darauf, einen erfolgreichen Weg einzuschlagen, sind dann am größten, wenn der Unternehmer sich rechtzeitig mit verschiedenen Szenarien und deren Konsequenzen auseinandersetzt.

Ist eine Sanierung nicht möglich, bleibt am Ende nur der Weg in die Insolvenz. Diese ist in der Landwirtschaft nach wie vor selten, doch die Anzahl steigt – auch in Verbindung mit diversen Nebenbetrieben und zweiten Standbeinen, die im Dunstkreis des eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes entstanden sind und häufig eng miteinander verbunden sind. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass Teilbetriebe (z. B. Biogasanlagen, Lohnunternehmen) in der Form einer GmbH geführt werden und an sich eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der GmbH gegeben ist. Oftmals geben die Landwirte jedoch für Darlehen der GmbH die restliche Landwirtschaft als Sicherheit. Gerät die GmbH dann in finanzielle Schwierigkeiten, reißt sie die restliche Landwirtschaft mit.

Wie läuft ein Insolvenzverfahren ab?

Jedes Insolvenzverfahren beginnt mit einem Insolvenzantrag, den entweder der Landwirt oder ein Gläubiger stellen kann. Wenn die Landwirtschaft noch läuft, wird das Insolvenzgericht nach der Stellung des Insolvenzantrages eine vorläufige Insolvenzverwaltung anordnen. In diesem Vorverfahren wird der Betrieb fortgeführt. Es wird außerdem geprüft, ob ein (endgültiges) Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Ist dies der Fall, prüft der Insolvenzverwalter, ob der Betrieb fortgeführt und saniert werden kann oder abgewickelt werden muss.

In einem Insolvenzplanverfahren als besondere Ausprägung eines Insolvenzverfahrens geschieht nichts anderes, als dass sich der Landwirt mit seinen Gläubigern auf eine bestimmte Art der Verwertung der Insolvenzmasse einigt und dadurch die Gläubiger besser gestellt werden, als wenn der landwirtschaftliche Betrieb einfach zerschlagen würde. Kommt ein Insolvenzplan zustande und werden seine Bestimmungen vom Landwirt erfüllt, ist der Landwirt saniert und kann seinen (Rest-)Hof behalten.

Ein Insolvenzplan ist jedoch nur dann eine ernsthafte Sanierungsmöglichkeit, wenn der Landwirt sich rechtzeitig Hilfe vom Fachmann holt. Sowohl ohne als auch mit einem Insolvenzverfahren kann also eine Sa-

Sohn scheitert mit Lohnunternehmen

Der Fall: Der Vater ist Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes. Der Sohn gründet über eine GmbH ein Lohnfuhrunternehmen. Die benötigten Maschinen sollen geleast werden. Da die Kapitalisierung der GmbH gering ist, möchte der Leasinggeber weitere Sicherheiten. Der Vater gibt daraufhin eine Bürgschaft über 1 Mio. €. Das Lohnfuhrunternehmen scheitert.

Die Folgen: Der Leasinggeber holt die Maschinen ab. Wegen der restlichen offenen Forderung nimmt der Leasinggeber den Vater aus der Bürgschaft in Anspruch.

Da der Leasinggeber zu keinen Zugeständnissen bereit ist, tituliert

und vollstreckt der Leasinggeber in die Vermögenswerte des Vaters (u. a. Zwangssicherungshypotheken in den landwirtschaftlichen Grund und Boden). Erst ein Jahr später kann sich der Vater zu einem Insolvenzantrag aufraffen.

Wie geht es weiter? In diesem Falle ist die Landwirtschaft nicht mehr zu retten, da die Zwangssicherungshypotheken des Leasinggebers auch in der Insolvenz bestehen bleiben. Grund und Boden sind damit verloren. Hätte der Vater schneller reagiert, hätte man die Zwangssicherungshypotheken vermeiden bzw. beseitigen und so die Landwirtschaft erhalten können.



FOTO: AGRAR-PRESS/NOWICK

Eine Nummer zu groß: Der Vater haftet mit dem gesamten Hof, wenn er für den Lohnbetrieb des Sohnes bürgt.

nierung gelingen. Die Möglichkeiten sind vielfältig, sodass man die beste Möglichkeit der Sanierung nur am jeweiligen Fall prüfen kann. Es gibt im Rahmen von Insolvenzverfahren auch die sogenannte Eigenverwaltung, bei der der Landwirt weiter im Chefsessel sitzen kann und der Insolvenzverwalter nur eine Art Aufpasser im Hintergrund spielt.

Bei einem normalen Insolvenzverfahren übernimmt nach der Insolvenzeröffnung der Insolvenzverwalter die Betriebsleitung. Die Geräte, Tiere, Landwirtschaftsflächen fallen in die Insolvenzmasse nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 InsO. Will der Landwirt seine Landwirtschaft selbstständig weiter betreiben, muss der Insolvenzverwalter entscheiden, ob er die Landwirtschaft zusammen mit dem Landwirt auf Risiko der Insolvenzmasse fortführt oder freigibt. Wählt der Insolvenzverwalter die Freigabe, bekommt der Landwirt eine einmalige Chance der Fortführung: Die Freigabe der Landwirtschaft bedeutet rechtlich, dass der Landwirt

- seine Landwirtschaft kostenlos zurückhält,
- die alten Schulden gegen ihn nicht mehr geltend gemacht werden können und
- er die Landwirtschaft fortführen kann, ohne sich mit dem Insolvenzverwalter abstimmen zu müssen!

In einer fiktiven Berechnung wird ermittelt, ob bzw. welche Beträge er zur Masse abführen muss. Ziel eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Landwirtes (nicht einer GmbH) ist, dass der Landwirt sich von seinen Schulden befreien kann. Wenn er die Vorgaben des Insolvenzrechtes einhält, ist eine Befreiung von seinen Schulden nach 3 Jahren, 5 Jahren oder längstens 6 Jahren möglich.

Schulterschluss mit den Gläubigern

Sehr wichtig ist bei einer beabsichtigten Sanierung das Zusammenspiel mit Banken und Gläubigern. Es funktioniert nicht, einen Kom-

promiss und Vergleich mit Gläubigern zu schließen und gleichzeitig den Betrieb weiterzuführen wie bisher. Insbesondere der verantwortliche Betriebsleiter muss seinen Beitrag leisten.

Die Beschreitung dieser Wege ist natürlich oft unangenehm. Ohne das Zutun des Unternehmers und die Bereitschaft, auch unangenehme Schritte mitzugehen und zu vertreten, geht es aber nicht. Auch die unangenehmen und einschneidenden Schritte umzusetzen und die Richtung für die Betriebsentwicklung weiter vorzugeben ist eine unternehmerische Herausforderung. Es gilt für den Unternehmer, schnell – aber klug – zu agieren.

Nach der Insolvenz: Das Leben geht weiter

Es ist wichtig herauszustellen, dass das Leben des Landwirts auch während und nach einem Insolvenzverfahren weitergeht. Natürlich überwiegt in den ersten Momenten ein Gefühl des unternehmerischen Scheiterns. Allerdings muss man sich im Klaren sein, dass heute in der Landwirtschaft zum Teil sehr hohe Fremdkapitalquoten in Kauf genommen werden und immense Betriebsvolumina mit entsprechenden Risiken bewältigt werden. In manchen

Fällen ist der Druck auf die Verantwortlichen enorm, und das Hamsterrad dreht sich am Ende sehr schnell. Eine zugespitzte Liquiditätslage ist sehr rasch möglich. Das ist Teil des unternehmerischen Risikos, das getragen wird.

Jeden Unternehmer zeichnet auch und speziell der Blick in die Zukunft aus. In nicht wenigen Fällen kann der Schritt der Insolvenz auch eine Erleichterung für die Beteiligten bedeuten. Das hängt vom Einzelfall ab und insbesondere davon, ob und wie es mit dem bisherigen Lebenswerk weitergeht und welche Rolle der bisherige Betriebsleiter spielen kann und will.

Fazit: Man kann eine Insolvenz in vielen Fällen abwenden. Jedoch ist es in Ausnahmefällen auch der Weg, der für alle Beteiligten der beste ist. Entscheidend ist der Unternehmer und seine Fähigkeit, auch unangenehme Entscheidungen zu treffen, klar zu kommunizieren und umzusetzen. Der Unternehmer muss seinen verhältnismäßigen Beitrag leisten. Dann können am Ende alle Beteiligten erhobenen Hauptes neue und bestehende Geschäfte weiterführen.

Johannes Dreer

Unternehmensberater, Kirchdorf

Dr. Rudolph Dobmeier

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Regensburg

Förderkredit bei Unwetterschaden

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet ab sofort Darlehen zur Liquiditätssicherung für landwirtschaftliche Betriebe an, die durch die Unwetter der vergangenen Wochen schwere Schäden zu verzeichnen haben. Betroffene Unternehmen können Darlehen aus dem Programm „Liquiditätssicherung“ in Anspruch nehmen, wenn sie ihrer Hausbank einen Ergebnisrückgang von mindestens 30 % nachweisen können.

Die Förderdarlehen werden zu den

besonders günstigen Top-Konditionen angeboten. Laufzeit und Zinsbindung betragen vier, sechs oder zehn Jahre. Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr ausgestattet. Der effektive Zinssatz in der günstigsten Preisklasse (A) beträgt zurzeit bei allen Laufzeiten 1,00 %.

Die Programmkredite dürfen neben anderen öffentlichen Mitteln eingesetzt werden, soweit die von der EU vorgegebenen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Anträge sind an die Hausbank zu richten. ■

Den Kosten auf der Spur

Wer in Krisenzeiten seinen Gewinn sichern will, muss seine Produktionskosten im Griff haben. Das ist leicht gesagt, aber schwer in der Umsetzung im eigenen Betrieb. Diese unternehmerische Leistung muss dennoch erbracht werden.

Wenn man als Landwirt wissen will, ob man Reserven auf der Kostenseite liegen lässt, bekommt man über die Berechnung der Gewinnrate einen ersten Anhaltspunkt. Eine vergleichsweise niedrige Gewinnrate gibt jedoch nur die grobe Auskunft, dass ich zu teuer produziere und meine Kosten im Verhältnis zu den Erlösen zu hoch sind. Wie finde ich als Landwirt aber die Schrauben, an denen es sich anzusetzen lohnt?

Wie sieht meine Kostenstruktur aus?

Dazu muss sich der Landwirt zwei Fragen stellen:

- Wie schaut meine Kostenstruktur in den einzelnen Produktionsverfahren aus?
- Wo liegen meine Kosten weit über denen erfolgreicher Betriebe?

Die Frage nach den betriebsindividuellen Kostenstrukturen kann oft nur zusammen mit einem Berater beantwortet werden, der die einzelnen Kostenpositionen genau ermittelt und richtig zuordnet. Grundsätzlich gibt

es in der Pflanzenproduktion dafür eine klare Struktur, die hier am Beispiel der Wintergerste (bei 75 dt/ha) erläutert werden soll:

Saatgut, PSM, Düngung, Hagelversicherung	8,20 €/dt
Maschinen	5,20 €/dt
Flächen (400 €/ha Pacht)	5,33 €/dt
Arbeit (7 h/ha)	1,40 €/dt
Allg. Betriebskosten	2,40 €/dt

Vollkosten Gerste	22,53 €/dt

Die Auswertung der bayerischen Buchführungsergebnisse und Zahlen aus verschiedenen Betrieben zeigt, dass es in der Mehrzahl der konventionell wirtschaftenden Betriebe bei den Direktkosten für Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutz und Hagelversicherung nur relativ geringe Schwankungen von ± 10 % gibt. Das gilt für die üblichen Naturalerträge.

Bei den Maschinenkosten schwanken die Werte von 4 €/dt (sehr guter Wert) bis über 15 €/dt Weizen. Die größeren Marktfruchtbetriebe in Bayern bewegen sich zwischen 6 und 8 €/dt Weizen. Auf die Analy-

se der Maschinenkosten soll in einem späteren Beitrag näher eingegangen werden.

Die Flächenkosten hängen davon ab, ob es sich um Pachtflächen handelt – dann sind die vollen Kosten je Hektar durch den Ertrag zu teilen. Bei den Eigentumsflächen wird entweder die Nettopacht (gezahlte Pachtsumme geteilt durch gesamte LF des Betriebes) oder ein Pachtansatz genommen.

Bei den Lohnkosten handelt es sich in der Regel um den Lohnansatz für die Familien-Arbeitskräfte. Der Fahrer des Mähdeschers ist in den Kosten für Fremdmaschinenleistungen enthalten. Die allgemeinen Betriebskosten hängen sehr stark von der Betriebsgröße ab und sinken bei Betrieben mit mehr als 150 ha deutlich unter 200 €/ha.

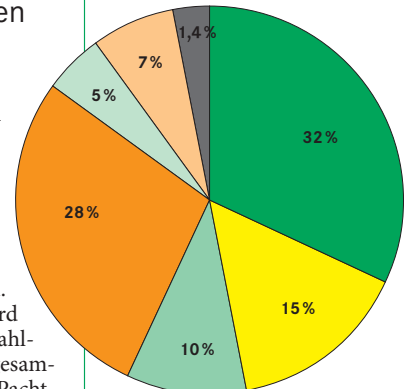
Kostenstruktur der Hackfrüchte

Die Kosten in €/dt Zuckerrüben hängen sehr stark vom Naturalertrag ab. Bei Schwankungen von 500 bis 900 dt/ha verändern sich die Werte entsprechend. Die Maschinenkosten schwanken in Bayern zwischen 0,60 €/dt bis 1,2 €/dt.

Im Kartoffelbau schwanken die Werte zwischen Industriekartoffel und Pflanzgutproduktion bzw. Speisekartoffelproduktion erheblich: Deshalb ein Beispiel aus der Industriekartoffelproduktion mit 420 dt verkaufte Ware in €/dt. Dabei handelt es sich um einen Betrieb, der im Kartoffelbau keine Arbeiten an Lohnunternehmer oder Partnerbetriebe auslagert. Die Maschinenkos-

Durchschnittliche Stückkostenstruktur

Milchviehbetriebe laut LfL



- Grundfutter 16,6 ct / kg
- Kraftfutter 8 ct / kg
- Direktkosten o. Futter 5 ct / kg
- Arbeitsleistung (Stall einschl. Lohnansatz 14,5 ct / kg
- Lieferrechte (o. AfA) 2,5 ct / kg
- Gebäude 3,8 ct / kg
- So. Gemeinkosten 1,4 ct / kg

Leistungen gesamt: 43,2 ct/kg ECM
Kosten gesamt: 53,4 ct/kg ECM
(Bezug Milchkuh mit Nachzucht)

Produktionskosten in ct/kg ECM und prozentual als Anteil von den gesamten Produktionskosten

Kostenstruktur in einem Praxisbetrieb

	Winterweizen 85 dt/ha	Wintergerste 75 dt/ha	Winterraps 45 dt/ha	Zucker- rüben 700 dt/ha
Betriebsmittel*	6,74 €/dt	8,20 €/dt	17,50 €/dt	1,00 €/dt
Maschinen	5,00 €/dt	5,20 €/dt	11,10 €/dt	1,00 €/dt
Flächen (400 €/ha Pacht)	4,70 €/dt	5,33 €/dt	8,90 €/dt	1,00 €/dt
Arbeit (7 h/ha)	1,23 €/dt	1,40 €/dt	2,30 €/dt	0,25 €/dt
Allg. Betriebskosten	2,11 €/dt	2,40 €/dt	4,00 €/dt	0,50 €/dt
	19,78 €/dt	22,53 €/dt	43,80 €/dt	3,75 €/dt

*Saatgut, Dünger, Pflanzenschutz, Hagelversicherung

Kostenermittlung am Beispiel von Körnermais

Betriebsmittel und Prozesse	Anbauvariante		Stückkosten €/dt		
	Feuchte: 32 %, Düngung: 100 % mineralisch	Feuchte: 23 % Düngung: 30 m ³ organisch,	bei 100 dt Trockenware und 14 % Feuchte		
Saatgut	1,8 E/ha x 100 €/E = 180 €/ha	180	180	1,8	1,8
Dünger	183 kg/ha N; 81 kg/ha P; 31 kg/ha K; 383 €/ha	383	120 (60 N + 30 P)	3,83	1,2
Pflanzenschutz	75 €/ha	75	75	0,75	0,75
Hagelversicherung	Versicherungssumme/ha x Schadensklasse laut KTBL	38	38	0,38	0,38
Treib- u Schmierstoffe	70 l/ha x 1,42 €/l = 157 €/ha + 10 % für Öle = 100,10 €/ha	100,10	115	1	1,15
Festkosten Maschinen	Neuwert 3500 €/ha x 10 %	350	350 + 105	3,5	4,55
Trocknung/Einlagerung	0,11 €/dt je % Wasserentzug und Schwund + 1,34 €/dt Einlagerung	332	233	3,32	2,33
Lohnansatz + Löhne	5 h/ha x 15 €/h + Löhne	75	75	0,75	0,75
Flächenkosten	Pachtpreis inkl. Berufsgen.	350	350	3,5	3,5
Allgemeine Festkosten/ha	Kleinere Betriebe: eher 250 €/ha Größere Betriebe 120 - 150 €/ha	150	150	1,5	1,5
Summe		2033	1791	20,33	17,91

ten je Hektar liegen in diesem Fall bei 1302 €/ha. Hier gibt es deutliche Reserven.

Beim Silomaisanbau machen die Maschinenkosten fast 50 % der Gesamtkosten aus und werden weitgehend von den Festkosten in Abhängigkeit vom Maschinennuervertrag und den Erntekosten in Abhängigkeit vom erforderlichen Transportaufwand bestimmt.

Solche Kostenstrukturermittlungen sind für die Analyse der eigenen Kosten unerlässlich. Erst dann kann ein Vergleich mit den Spitzenwerten erfolgen. Wenn wir zum Beispiel wissen, dass laut LfL die Spitzenwerte der Grundfutterkosten bei den Top-10 bei etwas über 7 ct/kg Milch liegen und wir in Bayern beim doppelten Wert sind, dann ist das überwiegend den Maschinenkosten geschuldet.

Festlegung von Zielwerten

Es ist jedem Betriebsleiter zu empfehlen, sich für die einzelnen Produktionsverfahren solche Kostenstrukturen zu erstellen oder mithilfe eines Beraters erstellen zu lassen. Der nächste Schritt zur Verbesserung der eigenen Situation ist, wenn erforderlich, die klare Formulierung von Zielwerten für die einzelnen Kostenpositionen, die im eigenen Betrieb erreicht werden sollen. Die exemplarische Darstellung am Beispiel Körnermais (siehe nebenstehende Tabelle) kann hierfür als Muster dienen.

Dr. Walter Pfadler
Moosburg